

III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 3. Juni 2013

Art. 16ter Abs. 1 Ingress: Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ kann ohne Ermächtigung der hilfesuchenden Person Mitarbeitende des mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organs, die Polizei oder Dritte, insbesondere Privatdetektive, mit Abklärungen über die hilfesuchende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn: